

Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung und Entlastung der Bürgerinnen und Bürger

Seit Amtsantritt arbeitet die Bundesregierung mit Hochdruck daran

- **Die Energieversorgung zu sichern.**
- **Energie zu sparen.**
- **Bürgerinnen und Bürger zu entlasten.**
- **Strom und Gas bezahlbar zu halten.**
- **Unternehmen und Arbeitsplätze zu schützen.**

Hier ein Überblick über die wichtigsten bisher vereinbarten und zum Großteil schon umgesetzten Maßnahmen.

1) Was haben wir zur Sicherung der Energieversorgung gemacht und was machen wir noch?
--

a) Wir verringern den Gasankauf aus Russland und diversifizieren unsere Gasquellen.

- Deutschland importiert rund 95 Prozent des Gases, das hierzulande verbraucht wird. Vor Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine kam über die Hälfte des in Deutschland verbrauchten Gases aus Russland (2021 im Mittel ca. 55 Prozent). Der zweitgrößte Gaslieferant war Norwegen und danach die Niederlande.
- Die Bundesregierung hat unmittelbar nach Kriegsbeginn Schritte eingeleitet, um die Energieversorgung in Deutschland zu sichern und die Abhängigkeit von russischem Gas zu reduzieren. Russland hat zudem seine Lieferungen nach Deutschland und Europa vertragswidrig in den letzten Monaten immer weiter eingeschränkt; seit Ende August fließt kein Gas mehr durch Nord Stream 1. Aktuell erhält Deutschland somit kein Pipelinegas mehr aus Russland.¹

¹ Europa bezieht russisches Gas auch in Form von LNG-Importen. Lieferungen an den LNG-Importen bei den für DEU relevanten nordwesteuropäischen Terminals lagen im August bei 11,2 %. Welche Gasmengen davon ins deutsche Netz eingespeist werden, lässt sich nicht bestimmen, da es sich im weiteren Leitungsnetzverlauf mit Pipelinegas vermischt bzw. die Transitrouten sich weiter verzweigen. In wieweit deutsche Händler RUS LNG erwerben, ist nicht bekannt.

- Gasimporte aus Russland wurden weitgehend kompensiert durch: 1. Mehr Erdgaslieferungen aus Norwegen und den Niederlanden. 2. Zusätzliche Importe über LNG-Terminals über Nordwest-Europa 3. Eine verringerte Nachfrage nach Gas.
- Die Bundesregierung ist außerdem im Austausch mit verschiedenen Ländern außerhalb Europas, um neue Gas- und perspektivisch Wasserstoffpartnerschaften zu schließen sowie Energieunternehmen in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Gasimporte weiter zu diversifizieren. Im Rahmen der Reise von Bundeskanzler Scholz in die Vereinigten Arabischen Emirate wurden mehrere Abkommen zur Lieferung von Flüssiggas unterzeichnet. Auch Bundeswirtschaftsminister Habeck hat sich in der Golfregion und Kanada, für die Bemühungen der Versorgungsunternehmen um LNG- und Wasserstoffverträge eingesetzt. Die Bundesregierung ist darüber hinaus in Gesprächen mit unseren Partnern in Norwegen, USA, Kanada sowie in Nord- und Westafrika. Diese Aktivitäten der Bundesregierung flankieren die Aktivitäten privatwirtschaftlicher Energieunternehmen zum Abschluss konkreter Vereinbarungen zur Lieferungen von Flüssiggas. So sieht das am 28.11. geschlossenen Abkommen zwischen Conoco Phillips und Qatar Energy im Zeitraum 2026-2041 die Lieferung von jährlich bis zu 2 Millionen Tonnen Flüssigerdgas von Katar nach Deutschland vor. Conoco Philips ist einer der Kunden des landseitigen LNG-Terminals in Brunsbüttel, das aktuell von RWE, Gasunie, KfW aufgebaut wird.

b) Wir füllen unsere Gasspeicher. So treffen wir Vorsorge für den Winter.

- Deutschland hat 23 Gasspeicher mit einem Speichervolumen von 24 Mrd. m³.. Damit verfügt unser Land über das mit Abstand größte Speichervolumen für Erdgas in Mittel- und Westeuropa.
- Zu Beginn des Jahres war der Speicherstand in den Gasspeichern niedrig. Seit dem Angriffskrieg auf die Ukraine hat die Befüllung der Speicher höchste Priorität. Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund in erheblichem Umfang Mittel zur Speicherbefüllung zur Verfügung gestellt.
- Um einen guten Speicherstand zu erreichen, hat die Bundesregierung das „Gasspeichergesetz“ verabschiedet. Es ist seit 30. April 2022 in Kraft und

stellt sicher, dass die deutschen Gasspeicher zu Beginn des Winters gefüllt sind und das Gas in Phasen großer Nachfrage (Kälteperioden) oder geringer Gasimporte zur Verfügung steht. Per Ministerverordnung wurden die Füllstandsvorgaben Ende Juli nochmals erhöht.

- Der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE) setzt das Gesetz in Zusammenarbeit mit dem BMWK und der Bundesnetzagentur (BNetzA) um.
- Die Regelungen sehen vor: Zum 1. September müssen die Speicher zu 75 Prozent gefüllt sein, zum 1. Oktober 85 Prozent und zum 1. November sollen es 95 Prozent sein. Die Speicherstände liegen aktuell trotz des schwierigen Marktumfelds mit rund 98,6 Prozent Speicherbefüllung (28.11.) bereits über dem Ziel für November und über dem EU-Durchschnitt von 93,6 Prozent (28.11.).

c) Wir bauen LNG-(Flüssiggas)Terminals aus. Damit diversifizieren wir unseren Gas-Import.

- Bislang erfolgt der überwiegende Anteil des Erdgas-Imports nach Deutschland über Pipelines. Doch Gas kann auch mit Schiffen nach Europa und Deutschland gebracht werden. Sie transportieren Gas in flüssiger Form, also als LNG (Liquified Natural Gas). In LNG-Terminals wird dieses Flüssiggas aus den Schiffen erst abgepumpt, dann erhitzt sodass es wieder gasförmig ist und danach in das Gasnetz eingespeist.
- Flüssiggas (LNG) ist ein wichtiges Element in der Strategie der Bundesregierung, den Gaskauf zu diversifizieren.
- Da Deutschland bisher über keine eigenen LNG-Terminals verfügt, hat die Bundesregierung das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz) verabschiedet. Es ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten und ermöglicht schnelle Verfahren zur Zulassung der Errichtung und des Betriebs von schwimmenden Flüssiggasterminals (FSRUs, Floating Storage and Regasification Units) und für den Bau der erforderlichen Anbindungsleitungen zum Gasversorgungsnetz.

- In einem weiteren Schritt wurden vier schwimmende LNG-Terminals für den Einsatz in Wilhelmshaven, Brunsbüttel, Stade und Lubmin vom BMWK angemietet. Der Bund hat Ende Oktober den Chartervertrag für ein weiteres FSRU unterschrieben, welches ab Ende 2023 in Wilhelmshaven betrieben werden soll. Darüber hinaus sind drei LNG-Terminals u.a. in Brunsbüttel und Stade geplant. Außerdem ist die Errichtung eines schwimmenden LNG-Terminals in Lubmin durch ein privates Konsortium geplant. Die LNG-Terminals in Brunsbüttel und Wilhelmshaven sollen zum Jahreswechsel in Betrieb gehen. Das in Lubmin durch ein privates Konsortium geplante FSRU-Terminal soll ebenfalls bis Ende 2022 in Betrieb gehen.
- Insgesamt können bei Realisierung aller o.g. Projekte somit schrittweise bis Ende 2023 über 30 Mrd. m³ Importkapazität angelandet werden. Zum Vergleich: Das gesamte Speichervolumen in Deutschland liegt zurzeit in Deutschland bei 24 Mrd. m³ und die Gasimporte aus Russland bei ca. 53 Mrd. m³. Der gesamte Gasverbrauch Deutschland 2021 lag bei 96 Mrd. m³.
- Die beteiligten Unternehmen haben der Bundesregierung eine maximale Auslastung der LNG-Terminals zugesichert. Sie leisten einen wichtigen Beitrag, um die Gasversorgung in Deutschland künftig sicherzustellen.

d) Wir bauen erneuerbare Energien schneller aus. So machen wir uns unabhängiger von fossiler Energie und erreichen unsere Klimaziele.

- Die Bundesregierung hat mit dem sogenannten „Osterpaket“ am 7. Juli 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten beschlossen. Ziel ist der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien. Ihre Nutzung wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.
- Der Finanzierungsbedarf für erneuerbare Energien wird künftig aus dem Sondervermögen des Bundes „Klima- und Transformationsfonds“ ausgeglichen. Die EEG-Förderung über den Strompreis wird beendet.

- Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarenergie 2030 zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 erhöht. Außerdem sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.
- Das Gesetz stärkt die lokale Akzeptanz und Verankerung der Energiewende. So werden Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften von den Ausschreibungen ausgenommen und können dadurch unbürokratischer realisiert werden. Außerdem wird die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Wind- und Solarprojekten weiterentwickelt.
- Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele müssen zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Einen entsprechenden Rahmen haben wir mit dem Wind-an-Land-Gesetz umgesetzt und das Ziel soll bis 2032 erreicht werden. Derzeit sind bundesweit 0,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausgewiesen – allerdings sind nur 0,5 Prozent tatsächlich verfügbar.
- Mit dem Jahressteuergesetz 2022, das noch in diesem Jahr beschlossen werden soll, will die Bundesregierung Steuererleichterungen und Bürokratieabbau für Anschaffung und Betrieb kleiner Photovoltaik-Anlagen umsetzen. Vorgesehen sind neue Steuerbefreiungen von der Einkommen- und von der Umsatzsteuer.
- Mit dem Entlastungspaket III werden dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Haushalt 2023 zusätzlich 500 Mio. Euro und ca. 1 Mrd. Euro an Verpflichtungsermächtigungen, also Mittelbindungen mit Fälligkeit in folgenden Haushaltsjahren, zur Verfügung gestellt. Damit werden weitere Einsparungen von CO₂-Emissionen auf der Schiene ermöglicht.

e) Wir bringen das größte Energie- und Klimapaket in der EU voran.

- Die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament sind derzeit auf der Zielgerade, das größte Energie- und Klimapaket ihrer Geschichte zu verabschieden („Fit-for-55“-Paket). Das EU-Energieeffizienzziel soll deutlich angehoben werden und zum ersten Mal für die gesamte EU verbindlich sein. Das bereits verpflichtende Ziel für erneuerbare Energien wird von 32 Prozent auf mind. 40 Prozent und nach den REPowerEU-Plänen der EU-

Kommission auf 45 Prozent angehoben mit ambitionierten Sektorzielen für Wärme, Verkehr, Gebäude und Industrie. Der CO₂-Zertifikatehandel wird auf weitere Sektoren ausgeweitet. PKW-Neuwagen sollen ab 2035 vollständig CO₂-frei fahren und die Elektrifizierung im Verkehr soll vorangetrieben werden. Außerdem beinhaltet das Paket Ziele und Rahmenvorgaben für den Hochlauf von grünem Wasserstoff.

f) Zur Reduzierung des Gasverbrauchs setzen wir vorübergehend mehr Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung ein.

- Vor dem Angriffskrieg auf die Ukraine wurden in Deutschland 13 Prozent des Stroms aus Erdgas erzeugt. 31,5 Prozent des Stroms wurde aus Kohle gewonnen (Zahlen aus dem 1. Quartal 2022).
- Da Gassparen in allen Sektoren das Gebot der Stunde ist, hat die Bundesregierung am 13. Juli 2022 beschlossen, Gaskraftwerke durch Kohlekraftwerke zu ersetzen. Es sind bereits 12 Steinkohlekraftwerke mit einer Gesamtleistung von über 5.000 MW und 5 Braunkohlekraftwerke mit einer Gesamtleistung von über 1800 MW an den Strommarkt zurückgekehrt. Die Rückkehr weiterer Kraftwerke wird derzeit geprüft.

g) Wir sorgen dafür, dass Energieträger schnell transportiert werden.

- Die Kohle, die nun in größeren Mengen für die Erzeugung von Strom gebraucht wird, muss schnell transportiert werden. Um logistische Engpässe bei Schiene und Binnenschifffahrt zu vermeiden, wurden die Netznutzungsbedingungen der DB Netz AG angepasst. Außerdem hat die Bundesregierung am 24. August 2022 eine befristete Rechtsverordnung verabschiedet, damit Mineralöl- und Kohletransporte bei der Trassenzuweisung bevorzugt werden können.

h) Atomkraftwerke leisten einen Beitrag zur Stromversorgung

- Deutschland hat noch drei Atomkraftwerke (AKW), die Strom erzeugen: Isar 2 (Bayern), Neckarwestheim (Baden-Württemberg) und Emsland (Niedersachsen). Sie produzieren bislang etwa sechs Prozent der in Deutschland verbrauchten Strommenge (im ersten Quartal 2022 stammten 47,1 Prozent

des in Deutschland erzeugten und in das Stromnetz eingespeiste Strom aus Erneuerbaren Energien, 31,5 Prozent aus Kohle und 13 Prozent aus Erdgas).

- Gesetzlich war vorgesehen, dass diese Kernkraftwerke nach dem 31. Dezember 2022 abgeschaltet werden. Aufgrund der durch den Russischen Angriffskrieg verursachten Herausforderungen bei der Energieversorgung haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zwei Stresstests durchgeführt. Der zweite Netzstresstest, der am 5. September vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgestellt wurde, ist zu dem Ergebnis gekommen, dass stundenweise krisenhafte Situationen im Stromsystem im Winter 22/23 zwar sehr unwahrscheinlich sind, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Auch wenn die Versorgungssicherheit im Stromsystem sehr hoch ist, hat die Bundesregierung ein Gesetz beschlossen, damit die Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland über das Jahresende hinaus, maximal aber bis zum 15. April 2023 weiterlaufen, um falls nötig, über den Winter einen zusätzlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten zu können.

i) Wir sichern die Existenz der Versorgungsunternehmen.

- Russland liefert weniger Gas nach Deutschland, als vertraglich vereinbart. Deswegen müssen Energieversorgungsunternehmen kurzfristig Gas aus anderen Quellen und zu aktuellen Spotmarktpreisen beziehen („Ersatzbeschaffungen“).
- Durch die Kosten für die Ersatzbeschaffungen entstehen hohe Verluste bei den Energieversorgungsunternehmen, die diese nicht dauerhaft tragen können.
- Um betroffene Unternehmen vor der Insolvenz zu schützen und die Energieversorgung in Deutschland sicherzustellen, hat die Bundesregierung den wirtschaftlichen Abwehrschirm gegen die Folgen des Russischen Angriffskriegs beschlossen. Ein wichtiger Bestandteil des Abwehrschirms ist die Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

(WSF). Mit einem Volumen von 200 Mrd. Euro deckt der WSF u.a. Ersatzbeschaffungskosten für kriegsbedingt in Schwierigkeiten geratene relevante Gasimporteure ab.

- Außerdem hat die Bundesregierung entschieden, 99% der Anteile an Uniper SE, dem größten deutschen Importeur von russischem Gas, zu übernehmen. So wird Uniper langfristig stabilisiert und damit die Energieversorgung für Verbraucherinnen und Verbraucher, Stadtwerke und Unternehmen gesichert.
- Auch SEFE (ehemals Gazprom Germania) wurde mit Beschluss der Bundesregierung verstaatlicht, um die Energieversorgung in Deutschland zu sichern.

j) Wir sichern die Erdölversorgung und den Standort Schwedt.

- Die Bundesregierung hat die Rosneft Deutschland GmbH (RDG) und die RN Refining & Marketing GmbH (RNRM) am 16.09. unter die Treuhandverwaltung der Bundesnetzagentur gestellt. Damit übernimmt die Bundesnetzagentur die Kontrolle über Rosneft Deutschland und damit auch über den jeweiligen Anteil in den drei Raffinerien PCK Schwedt, MiRo (Karlsruhe) und Bayernoil (Vohburg). Rosneft Deutschland vereint insgesamt rund 12 Prozent der deutschen Erdölverarbeitungskapazität auf sich und ist damit eines der größten erdölverarbeitenden Unternehmen in Deutschland.
- Mit der Treuhandverwaltung wird der drohenden Gefährdung der Energieversorgungssicherheit begegnet und ein wesentlicher Grundstein für den Erhalt und die Zukunft des Standorts Schwedt gelegt.
- Die Entscheidung wird von einem umfassenden Zukunftspaket begleitet, das einen Transformationsschub für die Region bringt und die Raffinerie unterstützt, damit die Versorgung mit Öl auf alternativen Lieferwegen sichergestellt wird.

2) Was wird gemacht, um Energie zu sparen?

a) Wir sparen gemeinsam in der EU Gas.

- Auf nationaler und EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung seit langem für die Steigerung der Energieeffizienz ein.
- Deutschland hat sich mit seinen europäischen Partnern auf einen Einsparplan zur Reduzierung des Gasverbrauchs verständigt: Alle Mitgliedsstaaten werden zwischen dem 1. August 2022 und dem 31. März 2023 ihre Gasnachfrage um mindestens 15 Prozent reduzieren (im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre). Das Ziel gilt zunächst freiwillig, kann bei weitreichenden Versorgungsengpässen aber verpflichtend gemacht werden.
- Dieser gemeinsame Einsparplan ist ein starkes Signal: Europa ist solidarisch und unterstützt sich bei der Gas- und Stromversorgung. Auch wenn nicht alle Mitgliedstaaten so abhängig von russischem Gas sind wie Deutschland.
- Um sich ebenfalls solidarisch zu zeigen und seinem großen Anteil an energieintensiven Industrien Rechnung zu tragen, strebt Deutschland eine Einsparung von 20 Prozent an (rund 200 TWh pro Jahr).

b) Wir sparen in Deutschland gemeinsam Energie, wo wir können.

- Die Bundesregierung hat am 24. August 2022 zwei Verordnungen für das Energiesparen erlassen. Damit sollen in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 13,4 Mrd. Euro bewirkt werden (auf Basis der aktuell geltenden Marktpreise für Gas und Strom für Endverbraucher).
- Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung für einen Zeitraum von sechs Monaten während der Heizperiode 2022/2023; u.a.: Verbot private Pools zu beheizen, freiwillige Temperaturabsenkung in Wohnraummietverhältnissen, Verbot der Beheizung von Durchgangsflächen in Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand, Informationspflichten von Stromversorgern und Vermietern über Energieverbrauch,

Einschränkungen bei der Beleuchtung von Gebäuden und Denkmälern und weitere mehr.

- Mit der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV), die am 1. Oktober 2022 in Kraft treten und für 24 Monate gelten soll, sollen Gebäudeeigentümer zur Optimierung der Heizungssysteme ihrer Gebäude verpflichtet werden. Dies umfasst eine Prüfung des Heizungssystems auf grundlegende Einstellungsmängel sowie auf die Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen. Ferner sollen Eigentümer größerer Gebäude das Heizungssystem hydraulisch abgleichen lassen, um Energieeinsparungen zu erzielen. Unternehmen, die gesetzlich zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet sind und einen Energieverbrauch von mehr als 10 GWh haben, müssen wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen umsetzen, die sich schnell rentieren.

c) Wir informieren Bürgerinnen und Bürger über Möglichkeiten, Energie zu sparen.

- Die Bundesregierung hat die Kampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ gestartet.
- Ziel ist, die Gesellschaft beim Energiesparen zu unterstützen - von den Bürgerinnen und Bürgern über Verbände und Unternehmen bis hin zu den Kommunen. Die Kampagne spricht unterschiedliche Bevölkerungsgruppen an, mit individuellen und praktischen Energiespar-Motiven und -Tipps für den Alltag.
- Die Kernbotschaft lautet: Jede gesparte Kilowattstunde Energie leistet einen Beitrag für unsere Unabhängigkeit, senkt den Kostendruck und hilft, unsere Klimaziele zu erreichen.

d) Wir haben ein Gasauktionsmodell eingeführt, damit Unternehmen weniger Gas verbrauchen.

- Um das Einsparpotential der energieintensiven Industrie noch besser auszuschöpfen, wurde ein sog. Gasauktionsmodell eingeführt. Hierzu haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima, die Bundesnetzagentur (BNetzA) und der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE)

einen Mechanismus entwickelt, mit dem industrielle Großverbraucher ihre Bereitschaft anbieten können, ihren Gasverbrauch zu von ihnen selbst bestimmten Zeitpunkten zu reduzieren. Das Modell soll dafür sorgen, Angebot und Nachfrage an Gas auch im kommenden Winter flexibel in Ausgleich zu bringen.

3) Wie entlasten wir Bürgerinnen und Bürger?

Die Bundesregierung ist sich der großen Belastung durch die hohen Energiepreise sehr bewusst und hat umgehend reagiert. Seit Jahresbeginn wurden drei Pakete zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger im Umfang von ca. 95 Mrd. Euro beschlossen. Allein das Entlastungspaket III umfasst ein Volumen von ca. 65 Mrd. Euro. In der Gesamtheit trägt die Bundesregierung mit ihren Entlastungsmaßnahmen dazu bei, die Auswirkungen auf die Energie- und Verbraucherpreise abzumildern, die Energieversorgung bezahlbar zu halten und Einkommen zu stärken.²

Folgendes wurde mit den drei Entlastungspaketen beschlossen und überwiegend bereits umgesetzt:

a) Für alle Bürgerinnen und Bürger:

- **Neun-Euro-Ticket:** Galt deutschlandweit für die Monate Juni bis August. Das landesweit gültige „**Deutschlandticket**“ für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), wird als Nachfolgeticket zu einem **Einführungspreis von 49 Euro pro Monat** eingeführt. Hierfür soll Anfang 2023 das Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel sowie eine Erhöhung der Dynamisierungsrate der Mittel wurde bereits am 18.11. im Kabinett beschlossen, damit der ÖPNV mindestens auf dem bestehenden Niveau seinen Beitrag zur Verkehrswende und bei der Erreichung der Klimaschutzziele leisten kann.

² Viele Maßnahmen des Entlastungspakets III sind bereits umgesetzt oder befinden sich im parlamentarischen Verfahren und in der Abstimmung mit den Ländern.

- **Tankrabatt:** Die Energiesteuer auf Kraftstoffe wurde von Juni bis August auf das EU-Minimum abgesenkt. Für Benzin verringerte sich der Energiesteuersatz um 29,55 Cent/Liter, für Dieselkraftstoff um 14,04 Cent/Liter.

b) Für Arbeitnehmer/-innen, Selbständige und Rentner/-innen:

- Mit dem Entlastungspaket II haben alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen eine **Energiepreispauschale von 300 Euro erhalten**.
- **Das Entlastungspaket III hat dafür gesorgt, dass auch Rentnerinnen und Rentner** eine Energiepreispauschale von 300 Euro erhalten. Die Pauschale wird bis zum 15. Dezember über die Deutsche Rentenversicherung ausgezahlt.

c) Für Familien mit Kindern

- **Mit dem Familienzuschuss** (Kinderbonus) werden alle Eltern mit 100 Euro pro Kind als Bonus zum Kindergeld unterstützt. Er wird für alle rund 18 Millionen Kinder gezahlt, für die für mindestens einen Monat im Jahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Auszahlung erfolgt seit Juli 2022.
- Das **Kindergeld** wird ab 1. Januar 2023 erhöht: Für das erste, zweite und dritte Kind wird das monatliche Kindergeld auf jeweils 250 Euro steigen. Ein monatliches Plus für das erste Kind von 31 Euro sowie für das zweite und dritte Kind von 25 Euro.
- Seit Juni 2022 erhalten Familien mit geringem Einkommen den **Kindersofortzuschlag** von 20 Euro pro Monat ergänzend zum Kinderzuschlag und bei Leistungen nach SGB II (seit Juli 2022). Damit wurde der Höchstbetrag im Kinderzuschlag von bis zu 209 Euro auf bis zu 229 Euro monatlich pro Kind erhöht.
- Um die zusätzlichen Belastungen dieser Familien aufgrund der Inflation abzumildern, steigt der **Höchstbetrag des Kinderzuschlages** ab dem 1. Januar 2023 **auf 250 Euro monatlich**.

d) Für Steuerzahler/-innen (Mehr Netto vom Brutto)

- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Erhöhung von 1.000 auf 1.200 Euro, rückwirkend ab 1. Januar 2022.

- **Fernpendler-Pauschale:** Erhöhung (ab 21. Kilometer) von 35 auf 38 Cent/km, rückwirkend ab 1. Januar 2022, befristet bis Ende 2026. Geringverdiener erhalten eine vergleichbare Mobilitätsprämie.
- Der **Grundfreibetrag**, also das Jahreseinkommen, auf das keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, wurde rückwirkend ab 1. Januar von 9.984 auf 10.347 Euro erhöht. 2023 und 2024 ist eine weitere Erhöhung des Freibetrags auf 10.908 Euro bzw. 11.604 Euro vorgesehen.
- Das **Inflationsausgleichsgesetz** sieht weitere Entlastungen für die Jahre 2023 und 2024 bei der Einkommenssteuer vor: Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag steigen, die **sogenannte kalte Progression** wird ausgeglichen. Von diesen Entlastungen profitieren rund 48 Millionen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Das Gesetz insgesamt hat ein Förder- und damit Entlastungsvolumen von 18,6 Mrd. Euro in 2024.
- **Absetzung von Rentenbeiträgen:** Steuerzahlerinnen und Steuerzahler können ab dem 1. Januar 2023 ihre Rentenbeiträge vollständig absetzen; das ist zwei Jahre früher als ursprünglich vorgesehen. Dadurch werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr 2023 um rund 3,2 Mrd. Euro und 2024 um 1,8 Mrd. Euro entlastet.
- **Arbeit zu Hause besser von der Steuer abzusetzen:** Die Regeln für das häusliche Arbeitszimmer werden überarbeitet, die Home-Office Pauschale verbessert und entfristet. Ab 2023 wird mehr abziehbar sein: zwar bleibt es bei einem Pauschalbetrag von 5 € pro Tag. Jedoch steigt das Jahres-Maximum von 600 € auf 1.000 Euro, so dass dann 200 statt 120 Homeoffice-Tage begünstigt sind.
- **Senkung Sozialabgaben:** Die Höchstgrenze für MidiJobs wird ab dem 1. Januar 2023 auf monatlich 2.000 Euro angehoben. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zahlen in diesem Bereich weniger Sozialabgaben. Dadurch werden sie in diesem Lohnbereich um rund 1,3 Mrd. Euro jährlich entlastet.
- **Inflationsausgleichsprämie:** Im Rahmen der „Konzertierten Aktion“ hat die Bundesregierung beschlossen, eine Inflationsausgleichsprämie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten zahlen, steuer- und abgabenfrei zu stellen. Begünstigt sind maximal 3.000 Euro, die bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt werden.

e) Für Bezieher/-innen von Grundsicherung

- **Einmalzahlung in der Grundsicherung** in Höhe von 200 Euro. Diese wurde mit den regulären Leistungen im Juli ausgezahlt.
- **Einführung Bürgergeld:** ab dem 1. Januar 2023 werden das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld durch das neue Bürgergeld abgelöst. Dabei soll der Regelbedarf deutlich angehoben werden, so dass er für eine alleinstehende Person etwa um 53 Euro auf 502 Euro steigt. Dies geschieht, indem die Inflation bei der Anpassung der Regelbedarfe besser und schneller berücksichtigt wird.

f) Für Empfänger/-innen von ALG 1:

- **Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro** zusätzlich zum Arbeitslosengeld, vorausgesetzt es bestand im Juli 2022 an mind. einem Tag Anspruch auf ALG 1. Wurde im August ausgezahlt.

g) Für Empfänger/-innen von Wohngeld und BAföG:

- **Heizkostenzuschuss** in Höhe von **270 Euro für 1-Personen Wohngeld-Haushalte (350 Euro für zwei Personen, 70 Euro für jede weitere Person) und 230 Euro für Bezieher/-innen** von BAföG und Berufsausbildungsleistungen. Wird über die Länder seit Juni 2022 ausgezahlt.
- **Heizkostenzuschuss II:** Heizkostenzuschuss II für September-Dezember 2022, einmalig in Höhe von 415 Euro für einen 1-Personen-Wohngeld-Haushalte (540 Euro für zwei Personen; für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro).
- **Wohngeldreform:** zum 1. Januar 2023 wird das Wohngeld reformiert. Es wird eine dauerhafte Klima- und Heizkostenkomponente enthalten, um die Energiepreise stärker abzufedern. Der Kreis der wohngeldberechtigten Haushalte wird von 600.000 auf zwei Millionen erweitert.

h) Für alle Studierenden und Fachschülerinnen und -schüler

- Alle Studierenden und Fachschülerinnen und -schüler werden eine **Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro** erhalten. BMBF strebt eine Auszahlung Anfang des nächsten Jahres Aussicht an. Die Auszahlung wird durch

von den Ländern bestimmte Stellen durchgeführt. Bund und Länder werden zudem eine gemeinsame digitale Antragsplattform erarbeiten, die den Antragsprozess für die Studierenden und Fachschülerinnen und -schüler vereinfachen soll.

4) Wie sorgen wir dafür, dass Strom und Gas bezahlbar bleiben?

a) Wegfall EEG-Umlage:

- Die Abschaffung der EEG-Umlage wurde vorgezogen. Das heißt, dass Stromkundinnen und -kunden seit dem 1. Juli 2022 keine EEG-Umlage mehr zahlen müssen und der Bund die Kosten der EEG-Förderung übernimmt. Der Strompreis sinkt damit um 3,7 Cent je Kilowattstunde und entlastet Verbraucher/-innen um insgesamt 6,6 Mrd. Euro.

b) Senkung Mehrwertsteuer auf Gas

- Die Mehrwertsteuer für Gas- und Fernwärme ist vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 auf 7 Prozent ermäßigt. Die Steuersenkung gilt auch für Flüssiggas.

c) Gas- und Strompreisbremse für Haushalte, Kleine und Mittlere Unternehmen, Einrichtungen und die Industrie

- Die im Rahmen des Entlastungspakets III von der Bundesregierung beauftragte ExpertInnenkommission hat am 31.10. ihren Abschlussbericht vorgelegt, mit Vorschlägen für **Preisdämpfungsmodelle für den Gas- und Wärmebereich**.
- Die Bundesregierung hat sich die Ergebnisse der Kommission weitgehend zu eigen gemacht und hat am 25.11. per Umlaufverfahren im Kabinett die Gesetzentwürfe für die Gas- und Strompreisbremse beschlossen.
- **Gaspreisbremse:** Für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen mit einem Gasverbrauch unter 1,5 Millionen Kilowattstunden (kWh) im Jahr, sowie Pflegeeinrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, soll der Gaspreis von März 2023 bis April 2024 auf 12 Cent brutto pro Kilowattstunde

begrenzt werden, für 80 Prozent des Jahresverbrauchs vom Vorjahr. Für alle, die schon mehr zahlen gilt: **Die monatlichen Abschläge sinken, und wer darüber hinaus noch Energie spart, bekommt mit der Jahresabrechnung noch Geld zurück.**

- Die Gaspreisbremse soll vom 1. März 2023 bis 30. April 2024 gelten. Es werden aber auch rückwirkend die Preise für Januar und Februar 2023 begrenzt. **Damit sind die Menschen und kleine und mittlere Unternehmen für gesamte Jahr 2023 und bis ins Frühjahr 2024 hinein vor zu starken Preisanstiegen geschützt.** Die befristete Gaspreisbremse soll ab Januar 2023 auch der von den hohen Preisen betroffenen Industrie dabei helfen, Produktion und Beschäftigung zu sichern. Der Preis für die Kilowattstunde wird für Industriekunden hier auf 7 Cent netto gedeckelt.
- Die **Übernahme des Dezemberabschlags bei Gas- und Fernwärme überbrückt die Zeit bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse** Anfang kommenden Jahres. Der Bund wird eine komplette Monatszahlung für das Heizen mit Gas für den Monat Dezember 2022 übernehmen. Dabei wird ein Zwölftel des gesamten Jahresverbrauchs als monatliche Verbrauchsmenge sowie der im Dezember 2022 geltende Preis pro Kilowattstunde zugrunde gelegt.
- Die **Strompreisbremse** soll ab Januar **2023** gelten und **ebenfalls ab März 2023 rückwirkend ausgezahlt werden.** Der Strompreis für **private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen wird bei 40 ct/kWh brutto**, also inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, begrenzt. Dies gilt für den **Basisbedarf von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs.** Für **Industriekunden liegt die Grenze bei 13 Cent** zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen für 70 Prozent des bisherigen Verbrauchs.
- Hinzu kommen **Härtefall-Regelungen** für Haushalte, Unternehmen und Einrichtungen, die durch die steigenden Energiepreise in besonderer Weise betroffen sind und die Gas- und Strompreisbremsen keine ausreichende Entlastung gibt, z.B. für Mieterinnen und Mieter, Wohnungsunternehmen, soziale Träger, Kultur und Forschung. Erhalten einzelne Unternehmen insgesamt hohe Förderbeträge, müssen **beihilferechtliche Vorgaben** eingehalten werden.

- Die **Preisbremsen gelten für alle Verbraucherinnen und Verbraucher** ebenso, wie **für Krankenhäuser, soziale Dienstleister und Träger oder Einrichtungen aus Bildung, Wissenschaft und Kultur**.
- Für all diejenigen, die nicht in ausreichendem Maße von der Strom- und Gaspreisbremse erfasst werden, sind **Härtefallregelungen in Vorbereitung**. Unternehmen können außerdem zusätzliche Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen erhalten.
- Die Energiepreisbremsen, sowie die Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen, werden durch den erweiterten Finanzrahmen des WSF, sowie die befristete Abschöpfung von Zufallsgewinnen bei der Stromerzeugung sowie bei Gas-, Öl- und Kohleunternehmen sowie Raffinerien finanziert.
- Weiterhin wird die Bundesregierung den WSF nutzen, um die **Netzentgelte** als Bestandteil des Strompreises zu **bezuschussen**, um höhere Kosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im deutschen Stromnetz auszugleichen. Auch dadurch werden die Stromkosten niedriger gehalten.

e) Erhöhung CO2 Preis wird verschoben

- Um Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nicht zusätzlich zu belasten, wird die für den 1. Januar 2023 anstehende **Erhöhung des CO2-Preises um fünf Euro pro Tonne im Brennstoffemissionshandel um ein Jahr** auf den 1. Januar 2024 **verschoben**. Auch die Folgeschritte für 2024 und 2025 verschieben sich um ein Jahr.

f) Schutz bei Zahlungsschwierigkeiten

- Menschen, die aufgrund der aktuellen Preissteigerungen ihre Miete, Betriebskostenvorauszahlungen oder Energiekosten nicht zahlen können, sollen durch **Abwendungsvereinbarungen im Energierecht** vor Kündigung oder Sperren von Strom und Gas **geschützt werden**.

5) Wie schützen wir Unternehmen und Arbeitsplätze?

a) Wir erleichtern den Zugang zum Kurzarbeitergeld

- Um Arbeitsplätze zu schützen, hat die Bundesregierung den erleichterten Zugang zum **Kurzarbeitergeld um weitere drei Monate verlängert**, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Zudem wurden die Voraussetzungen geschaffen, damit die Bundesregierung auch zukünftig umfassend und kurzfristig Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen kann.

b) Wir stützen die Gastronomie

- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für Speisen in der Gastronomie wird fortgeführt und gilt auch für das Jahr 2023.

c) Wir unterstützen Unternehmen in Schwierigkeiten

- Viele Unternehmen sind trotz ihrer Energieeinsparungsbemühungen stark durch die gestiegenen Energiepreise belastet. Die Bundesregierung hat daher am 8. April 2022 ein **Maßnahmenpaket für die von Kriegsfolgen besonders betroffenen Unternehmen** vorgelegt. Dies umfasst das KfW-Kreditprogramm UBR (seit 20. Oktober mit verbesserter Haftungsfreistellung), Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme, das Margining-Absicherungsinstrument, das Energiekostendämpfungsprogramm für energieintensive Industrien (EKDP) sowie Eigen- und Hybridkapitalhilfen. Mit dem Entlastungspaket III wurde beschlossen, dass **diese Programme bis Ende 2022 laufen werden**.
- Im EKDP können antragsberechtigte Unternehmen einen Zuschuss zu ihren gestiegenen Erdgas- und Stromkosten von bis zu 50 Millionen Euro erhalten.
- Damit es auch hier gerecht zugeht, soll das Programm zukünftig neben weichen Zuschussvoraussetzungen eine strikte Bonusverzichtsregel für die Geschäftsleitung sowie Kapitalausschüttungsbeschränkungen vorsehen.
- Durch die beschlossene Ausweitung und Verlängerung des Programms wird das bisher geplante Volumen von insgesamt bis zu 5 Milliarden Euro voraussichtlich deutlich steigen.

- Gemäß den Eckpunkten des wirtschaftlichen Abwehrschirms wird das EKDP in den Maßnahmen des Abwehrschirms aufgehen.
- Die Entlastung von der Energie- und Stromsteuer, der sogenannte **Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen**, wird um 1 Jahr bis Ende 2023 verlängert. Eine Anschlussregelung ab 2024 wird die Bundesregierung rechtzeitig auf den Weg bringen.